

Statuten der Philosophisch-Theologischen Hochschule Benedikt XVI. Heiligenkreuz

Fassung vom 3. Oktober 2016

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name und Sitz

- § 1 Die 1802 von den niederösterreichischen Zisterzienseräbten im Stift Heiligenkreuz unter dem Namen „Hauslehranstalt“ errichtete, 1975 als Philosophisch-Theologische Hochschule staatlich anerkannte und 2007 vom Heiligen Stuhl in den Rang einer Katholisch-Theologischen Hochschule päpstlichen Rechts erhobene zisterziensische Ordenshochschule trägt den Namen „Philosophisch-Theologische Hochschule Benedikt XVI. Heiligenkreuz“ und wird in dieser Satzung in der Folge kurz „Hochschule“ genannt.
- § 2 Die Hochschule hat ihren Sitz in: A-2532 Heiligenkreuz im Wienerwald, Otto-von-Freising-Platz 1.

Art. 2 Rechtsstellung

- § 1 Die Hochschule ist als kirchliche Hochschule durch den Heiligen Stuhl errichtet (Art. 2 SapCh).
- § 2 Die Hochschule ist aufgrund des Errichtungsdekretes der Kongregation für das Katholische Bildungswesen Nr. 1000/81 vom 28. Jänner 2007 als Hochschule päpstlichen Rechts errichtet. Gemäß Art. V des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich vom 5. Juni 1933 (BGBl. II Nr. 2/1934) besitzt sie das Recht, akademische Grade auch mit Wirkung für den staatlichen Bereich zu verleihen. Aufgrund der am 14. Oktober 2009 erfolgten Hinterlegung des Errichtungsdekretes bei der obersten staatlichen Kultusbehörde gemäß Art. XV § 7 des Konkordates hat die Hochschule auch Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich gemäß Art. II des Konkordates erlangt¹. Die Hochschule genießt damit die Stellung einer Körperschaft öffentlichen Rechts.

1 Bestätigung durch das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur als oberste staatliche Behörde vom 30. Okt. 2009 (BMUKK-13.800/0015-KA/c/2009).

- § 3 Im Gebiet der Österreichischen Bischofskonferenz ist aufgrund des Akkommodationsdekretes für die theologischen Fakultäten an staatlichen Universitäten der akademische Grad des „*Magister theologiae*“ anerkannt worden (Nr. 17 AkkommDekr). Die Hochschule ist somit mit dem Recht ausgestattet, diesen akademischen Grad des Magisters der Theologie mit Wirksamkeit für den kirchlichen (Art. 6 SapCh) und staatlichen Bereich zu verleihen². Dieser akademische Grad entspricht nicht dem in der Apostolischen Konstitution *Sapientia Christiana* definierten Lizentiat der Theologie, wiewohl für den Erwerb die positive Absolvierung einer Diplomarbeit und einer Diplomprüfung vorgeschrieben ist, beinhaltet aber im Sinne von Art. 48 SapCh den akademischen Grad des Bakkalaureates der Theologie in sich.
- § 4 Die Hochschule wurde am 15. Jänner 2016 mit dem Dekret Nr. 433/2015 von der Kongregation für das Katholische Bildungswesen mit dem Recht ausgestattet, den kirchlichen akademischen Grad des „*Licentiatus theologiae*“ in den von ihr approbierten Lizentiatsstudiengängen zu verleihen. Das Lizentiatsstudium ist ein kanonisches Studium gemäß von *Sapientia Christiana* (vgl. Art. 40b; 72b, 77 § 2 SapCh).
- § 5 Die Studien entsprechen den einschlägigen kirchlichen und staatlichen Gesetzen und Normen, sodass sie insbesondere an Katholisch-Theologischen Fakultäten der staatlichen Universitäten gemäß Zusatzprotokoll zum Konkordat Art. V § 1 Abs. 3 (BGBl. II Nr. 2/1934) anrechenbar sind.
- § 6 Fehlt in dieser Satzung und im kirchlichen Recht eine Bestimmung, so sind zu ihrer Ergänzung bzw. Interpretation die einschlägigen kirchlichen und staatlichen Normen und die Satzungen des Zisterzienserordens sinngemäß heranzuziehen, wobei immer die Eigenart des Ordens und die Einhaltung der kirchlichen Vorgaben gewahrt werden müssen.

Art. 3 Ziel und Aufgabe der Hochschule

- § 1 Ziel und Aufgabe der Hochschule ist es:
1. in Forschung und Lehre die philosophischen und theologischen Wissenschaften sowie die für sie bedeutsamen human- und naturwissenschaftlichen Disziplinen zu betreiben und zu fördern; dabei ist es ihr besonderer Auftrag, die katholische Lehre auf der Grundlage ihrer Quellen und in Treue zum Lehramt der Kirche und unter Wahrung der Freiheit von Forschung und Lehre (Art. 39 § 1 SapCh) mit wissenschaftlichen Methoden zu durchdringen und darzulegen;
 2. Theologie und Philosophie im Gespräch mit den übrigen Wissenschaften und unter Berücksichtigung der kulturellen Entwicklung der Menschen zu entfalten; dabei ist es ihr besonderer Auftrag aufzuweisen, „wie Glaube und Ver-

2 Notenwechsel zwischen dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten und dem Heiligen Stuhl vom 13. März 2007 (GZ. BMeiA-AT.5.26.24/5-V.3/2007) und vom 22. März 2007 (GZ.BMeiA-AT.5.26.24/6-V.3/2007).

nunft sich in der einen Wahrheit treffen“ (II. Vat. Konzil, *Gravissimum educationis* 10; Art. 68 § 1 SapCh);

3. im Besonderen die Erforschung von Theologie, Geschichte, Spiritualität, Kunst und Liturgie der Zisterzienser zu pflegen;
4. sicherzustellen, dass die wissenschaftliche Qualifikation den geltenden kirchlichen Normen für das Theologiestudium, insbesondere den bildungsmäßig erforderlichen Voraussetzungen der Zulassung zur Diakonen- und Priesterweihe entspricht, als auch, dass die Bedingungen für die Anerkennung der betreffenden Studienabschlüsse nach staatlichem Recht erfüllt sind;
5. den Studierenden der Theologie eine gründliche wissenschaftliche und praktische kirchliche Ausbildung zu vermitteln, sowie wissenschaftlichen Nachwuchs heranzubilden; dabei ist es ihr besonderer Auftrag diejenigen auszubilden, „die auf das Priestertum zugehen oder sich auf die Übernahme von besonderen kirchlichen Aufgaben vorbereiten“ (Art. 74 § 1 SapCh), und sie aus einer vertieften Kenntnis des Glaubens verantwortlich zur Teilnahme am Heildienst der Kirche und zur Mitarbeit an der Neuevangelisierung zu befähigen;
6. in theologischen und philosophischen Fragen Stellung zu nehmen und durch Veröffentlichungen in den verschiedenen Medien der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Glauben und der Verkündigung des christlichen Glaubens zu dienen.

Art. 4 Mitglieder und Angehörige der Hochschule³

§ 1 Mitglieder der Hochschule mit vollen Rechten und Pflichten gemäß dieser Satzung sind:

1. die Professoren;
2. die Dozenten;
3. die immatrikulierten Studierenden;
4. der Bibliothekar des Stiftes Heiligenkreuz;
5. die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter.

§ 2 Angehörige der Hochschule mit den ihnen in dieser Satzung ausdrücklich zugesprochenen Rechten und Pflichten sind:

1. die entpflichteten und in den Ruhestand getretenen Professoren;
2. die Honorarprofessoren;
3. die Gastprofessoren;
4. die Lehrbeauftragten;
5. die studentischen Hilfskräfte;
6. die Gasthörer.

3 Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

- § 3 Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind verpflichtet, nach Kräften zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule beizutragen. Sie haben sich so zu verhalten, dass die Organe der Hochschule ihre Aufgaben erfüllen können und dass niemand daran gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Hochschule wahrzunehmen. Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind berechtigt, die wissenschaftlichen Einrichtungen der Hochschule im Rahmen der Benutzungsordnungen zu gebrauchen.
- § 4 Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule haben das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe des geltenden kirchlichen Rechts und dieser Satzung an der Selbstverwaltung der Hochschule und am Wohl der Hochschulgemeinschaft mitzuwirken (Art. 11 § 1 SapCh). Die Übernahme einer Aufgabe in der Selbstverwaltung kann von den Mitgliedern der Hochschule nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden, der dem Rektor der Hochschule mitzuteilen ist. Entsprechendes gilt für einen Rücktritt von einer solchen Aufgabe.
- § 5 Die Mitwirkung in der Selbstverwaltung der Hochschule wird nicht vergütet.
- § 6 Die Wahl eines Mitglieds oder Angehörigen der Hochschule in ein Gremium der Selbstverwaltung erfolgt für die Dauer der laufenden Amtsperiode des Rektors der Hochschule (Studierende werden jedoch nur für ein Jahr in diese Gremien gewählt). Wiederwahl ist zulässig; Abwahl ist ausgeschlossen. Soll ein Mitglied die Hochschule in einem auswärtigen Gremium ständig vertreten, so wird es in der Regel für die Dauer von zwei Jahren bestellt.
- § 7 Die Mitglieder von Gremien der Hochschule sind bei der Ausübung ihres Stimm- und Wahlrechts nicht an Aufträge und Weisungen gebunden. Niemand darf wegen seiner Tätigkeit in den Gremien der Hochschule bevorzugt oder benachteiligt werden.
- § 8 Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind verpflichtet, über die Angelegenheiten, die sie in Erfüllung ihres Amtes oder ihrer Aufgabe erfahren haben, Vertraulichkeit zu wahren, wenn dies beschlossen wurde oder sich aus der Natur der Sache ergibt.
- § 9 Ist ein Mitglied oder Angehöriger der Hochschule für mindestens ein Semester von seinen Verpflichtungen an der Hochschule befreit, wird, soweit das Mitglied in dieser Zeit an der Mitwirkung in den Gremien der Selbstverwaltung der Hochschule verhindert ist, ein Vertreter gewählt.
- § 10 Für die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern bzw. Angehörigen der Hochschule sowie zwischen Organen der Hochschule und Mitgliedern bzw. Angehörigen der Hochschule ist der Senat zuständig. Dieser kann gegebenenfalls einen Schlichtungsausschuss bestellen.

II. BEZIEHUNG ZUM STIFT HEILIGENKREUZ

Art. 5 Träger und Erhalter der Hochschule

- § 1 Das Stift Heiligenkreuz ist Träger und Erhalter der Hochschule.
- § 2 Der Abt des Zisterzienserstiftes Heiligenkreuz ist kraft seines Amtes *Magnus Cancellarius* der Hochschule, mit allen Rechten und Pflichten, die ihm nach dem kanonischen Recht, den Normen der Kongregation für das Katholische Bildungswesen (Art. 12 und Art. 13 § 1 SapCh, sowie Art. 8 OrdSapCh) und diesem Statut zukommen.
- § 3 Die Hochschule Heiligenkreuz regelt und verwaltet ihre Angelegenheiten selbst. Dieses Recht der Selbstverwaltung besteht – unbeschadet der kirchlichen und staatlichen Mitwirkungsrechte und unbeschadet der Befugnisse des Ordensoberen des Stiftes Heiligenkreuz bzw. des Zisterzienserordens gegenüber den Ordensmitgliedern – im Rahmen des geltenden kirchlichen Rechts und nach Maßgabe dieser Satzung.
- § 4 Die Hochschule hat die Möglichkeit, zur Unterstützung ihrer Aufgaben Dritte zu beauftragen. Dies gilt im Besonderen für die Bereiche der Aufbringung finanzieller Mittel („Fundraising“) und der Öffentlichkeitsarbeit. Dabei ist vorab sicherzustellen, dass die Hochschule gegenüber solchen beauftragten Dritten weisungsberechtigt ist.

Art. 6 Beziehung zum Stift Heiligenkreuz

- § 1 Die Hochschule ist von der Zisterzienserabtei Stift Heiligenkreuz errichtet. Sie bleibt – unbeschadet ihrer institutionellen Selbständigkeit – immer in ihrer Grundausrichtung an das Stift Heiligenkreuz gebunden.
- § 2 Die Leitungsorgane der Hochschule sollen daher stets die Interessen des Stiftes Heiligenkreuzes berücksichtigen und im Einvernehmen mit diesem wirken.
- § 3 Die Rechte und Pflichten der Abtei gegenüber der Hochschule werden im Besonderen wahrgenommen durch
1. den Magnus Cancellarius,
 2. den Rektor der Hochschule, der Mitglied des Stiftes Heiligenkreuz sein soll,
 3. den Ausbildungsverantwortlichen des Stiftes Heiligenkreuz und
 4. den Ökonom des Stiftes Heiligenkreuz in allen finanziellen Belangen.
- § 4 Die zuständigen Oberen und Ausbildungsverantwortlichen des Stiftes Heiligenkreuz haben geeignete Mitglieder zum Studium an die Hochschule und zur Weiterbildung zu entsenden (c. 819 CIC).
- § 5 Das Stift Heiligenkreuz übernimmt im Rahmen seiner Möglichkeiten die Sorge um geeignete Mitglieder für die Aufgaben der Hochschule in Lehre und Forschung.

Art. 7 Der Magnus Cancellarius

- § 1 Der Abt des Stiftes Heiligenkreuz ist kraft seines Amtes *Magnus Cancellarius* der Hochschule Heiligenkreuz (Art. 13 § 1 SapCh).
- § 2 Dem *Magnus Cancellarius* obliegt es, die Hochschule gegenüber dem Heiligen Stuhl und den Heiligen Stuhl gegenüber der Hochschule zu vertreten (Art. 12 SapCh).
- § 3 Der *Magnus Cancellarius* trägt Sorge für die Erhaltung und Entwicklung der Hochschule, fördert ihre wissenschaftliche Tätigkeit sowie ihre Verbindung zur Orts- und Weltkirche.
- § 4 Der *Magnus Cancellarius* übt die Aufsicht über die Hochschule aus; es obliegt ihm dabei insbesondere
1. die Integrität der Glaubenslehre sowie die Freiheit von Forschung und Lehre an der Hochschule zu schützen;
 2. über die Einhaltung des geltenden Hochschulrechts und der Satzung der Hochschule zu wachen;
 3. die Beziehungen zwischen allen Gliedern der akademischen Gemeinschaft zu fördern;
 4. für die Integration der Hochschule in den Zisterzienserorden und in die Ortskirche sowie für die Wertschätzung unter den anderen Ordensgemeinschaften Sorge zu tragen;
 5. bei der Kongregation für das Katholische Bildungswesen vor der Bestellung des Rektors (Nr. 6 dieses Paragraphen) sowie vor der Berufung eines Professors (Art. 18 § 1 dieser Satzung) bzw. vor der unbefristeten Berufung eines Dozenten (Art. 18 § 4 dieser Satzung) deren Namen vorzuschlagen (Art. 8 Nr. 3 OrdSapCh) und das *Nihil obstat* einzuholen;
 6. die Bestellung des Rektors. Die Hochschulkonferenz legt ihm dazu einen Dreierorschlag vor, an den er rechtlich nicht gebunden ist (Art. 10 § 3); bei Vorliegen schwerwiegender Gründe kann er die Abberufung des Rektors bei der Kongregation für das Katholischen Bildungswesen beantragen. Dem Rektor muss er jedoch zuvor die Gelegenheit geben, schriftlich zu den vorgebrachten Gründen Stellung zu nehmen. Art. 25 § 5 dieser Satzung ist in den zutreffenden Punkten analog anzuwenden (vgl. auch c. 50 CIC/1983);
 7. die *Professio Fidei* des Rektors entgegenzunehmen;
 8. das Bestellungsverfahren des Rektors zu initiieren und die Einsetzung eines provisorischen Rektors im Falle einer dauerhaften Behinderung sowohl des Rektors als auch des Vizerektors (vgl. Art. 10 § 5 dieser Satzung);
 9. die Rücksprache mit dem Rektor vor der Wahl eines Kandidaten zum Professor oder Honorarprofessor durch die Hochschulkonferenz; sowie das Wahlergebnis durch Bestellung des Kandidaten zu bestätigen oder durch Nichtbestellung abzulehnen (Art. 19 § 2 und Art. 20 § 2 dieser Satzung);
 10. nach den Normen des kirchlichen Rechts und gemäß dieser Satzung die Lehr-erlaubnis (*Missio canonica bzw. venia docendi*) zu erteilen oder zu entziehen;

11. den Professoren eine außerordentliche Befreiung von den Lehrverpflichtungen gemäß Art. 24 § 13 dieser Satzung zu gewähren;
12. die Kongregation für das Katholische Bildungswesen über die Hochschule zu informieren und entsprechend den Bestimmungen des kirchlichen Rechts über die Lehr- und sonstige Tätigkeit der Hochschule sowie über ihre finanzielle Lage Bericht zu erstatten.

III. LEITUNG DER HOCHSCHULE UND IHRE ORGANE

Art. 8 Leitungsorgane

§ 1 Die Leitungsorgane der Hochschule sind:

1. die Hochschulkonferenz;
2. der Senat;
3. der Rektor;
4. der Vizerektor;
5. der Studiendekan;
6. die Curricular-Kommission;
7. der Forschungsdekan.

Art. 9 Hochschulkonferenz und Senat

§ 1 Hochschulkonferenz und Senat sind kollegiale Leitungsorgane der Hochschule. Sie beraten und beschließen in allen wichtigen akademischen Angelegenheiten der Hochschule, soweit nicht das kirchliche Hochschulrecht, die Statuten des Zisterzienserordens oder diese Satzung anderes bestimmt. In diesen Fällen können nach dem Urteil des Rektors Hochschulkonferenz oder Senat beratend mitwirken.

§ 2 Mitglieder der Hochschulkonferenz sind:

1. der Rektor als Vorsitzender;
2. der Vizerektor;
3. der Studiendekan;
4. der Forschungsdekan;
5. die Professoren;
6. die Dozenten mit unbefristetem Auftrag;
7. acht gewählte Vertreter aus dem Kreis des übrigen Lehrkörpers;
8. der Studentenvertreter des ersten und der des zweiten Studienabschnitts.

§ 3 Der *Magnus Cancellarius*, der Bibliothekar des Stiftes Heiligenkreuz, der Regens des Priesterseminars Leopoldinum in Heiligenkreuz und der Ökonom des Stiftes Heiligenkreuz sind berechtigt, an den Sitzungen der Hochschulkonferenz mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie sind wie die Mitglieder zu den Sitzungen der Hochschulkonferenz einzuladen.

§ 4 Die Aufgaben der Hochschulkonferenz sind:

1. Zur Bestellung des Rektors einen schriftlichen Dreiervorschlag abzugeben;

2. Wahl des Vizerektors;
3. Wahl eines Professors oder Honorarprofessors;
4. Zustimmungsrecht bei einer unbefristeten Berufung von Dozenten durch den Rektor;
5. Wahl eines Mitglieds in die Curricular-Kommission aus dem Kreis der Professoren oder Dozenten;
6. Änderung der Hochschulstatuten, für welche es neben der Zweidrittelmehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der stimmberechtigten Professoren bedarf;
7. Erlass und Änderung einer detaillierten Wahlordnung für den Rektor und Vizerektor;
8. Erlass und Änderung der Wahlordnung für die Studentenvertreter;
9. Einrichtung weiterer Studiengänge, unbeschadet der Vorschriften in c. 816 § 2 CIC bzw. Art. 7 SapCh;
10. Errichtung, Benennung und Auflösung von Instituten und Wahl des jeweiligen Institutsvorstands;
11. Errichtung oder Eingliederung von Forschungsinstituten oder wissenschaftlichen Einrichtungen;
12. Behandlung von hochschulpolitischen Grundsatzfragen;
13. Entgegennahme und Beratung des Rechenschaftsberichts des Rektors.

§ 5 Einberufung und Beschlussfähigkeit der Hochschulkonferenz:

1. Das Recht zur Einberufung der Hochschulkonferenz liegt beim Rektor der Hochschule. Der Rektor muss die Hochschulkonferenz zumindest einmal im Semester einberufen sowie immer dann, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes und der Begründung verlangt.
2. Die Hochschulkonferenz ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, und zwar mindestens eine Woche im Voraus. Wenn diese Frist für die Beratung und Entscheidung einer wichtigen Angelegenheit nicht abgewartet werden kann, kann die Hochschulkonferenz auch in kürzerer Frist einberufen werden.
3. Die Hochschulkonferenz ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, darunter mehr als die Hälfte der Professoren und Dozenten. Konnte eine Sitzung der Hochschulkonferenz wegen Beschlussunfähigkeit nicht begonnen werden, so ist innerhalb eines Kalendermonats eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die so einberufene Hochschulkonferenz ist in jedem Fall beschlussfähig.
4. Stellvertretung bzw. Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

§ 6 Mitglieder des Senates sind:

1. der Rektor als Vorsitzender;
2. der Vizerektor;
3. zwei gewählte Vertreter aus dem Kreis der Professoren und Dozenten;

4. der Studiendekan;
5. der Forschungsdekan;
6. ein gewählter Vertreter aus dem Kreis der Honorarprofessoren, Gastprofessoren oder Lehrbeauftragten;
7. der Studentenvertreter des ersten und der des zweiten Studienabschnittes.

§ 7 Der *Magnus Cancellarius* und der Leiter des Sekretariats der Hochschule sind berechtigt, an den Sitzungen des Senates mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie sind wie die Mitglieder zu den Sitzungen des Senates einzuladen.

§ 8 Der Senat berät und beschließt über alle Angelegenheiten der Hochschule, soweit sie nicht in die Zuständigkeit anderer Organe der Hochschule fallen. Insbesondere obliegt ihm

1. die Wahl des Studiendekans;
2. die Wahl des Forschungsdekans;
3. die Wahl eines Mitglieds für den Haushaltsausschuss;
4. die Beratung des Rektors in allgemeinen Fragen der Leitung der Hochschule;
5. die Beratung in Personalangelegenheiten an der Hochschule;
6. die Beratung in Rechtsfragen bezüglich der Hochschule;
7. die Genehmigung der von der Curricular-Kommission erarbeiteten oder abgeänderten Studien- und Prüfungsordnungen, unbeschadet der Notwendigkeit der Approbation durch den Apostolischen Stuhl (c. 816 § 2 CIC bzw. Art. 7 SapCh);
8. die Koordination der Öffentlichkeitsarbeit der Hochschule;
9. die Überwachung der Prüfungs- und Studienordnung;
10. die Gewährung von Ausnahmen vom Prinzip der Unentgeltlichkeit des Dienstes des Lehrpersonals, unbeschadet der Rechte des Haushaltsausschusses (vgl. Art. 24 § 4 und Art. 15 § 4 Nr. 4 dieser Satzung);
11. die Genehmigung einer Verlängerung des Lehrauftrags bei Professoren und unbefristet beauftragten Dozenten, die das 65. Lebensjahr vollendet haben;
12. die Funktion einer Rechtsmittelinstanz in Prüfungsangelegenheiten und gegen Bescheide des Studiendekans;
13. im Falle eines Konfliktes zwischen Mitgliedern und Angehörigen bzw. zwischen Organen der Hochschule Untersuchungen einzuleiten und entsprechende Maßnahmen zur einvernehmlichen Schlichtung zu ergreifen; solche Untersuchungen sind zwingend einzuleiten, wenn zwei Drittel der Mitglieder der Hochschulkonferenz sie beantragen; reichen diese Maßnahmen nicht aus, kann der Senat einen Schlichtungsausschuss bestellen.

§ 9 Der Senat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben ständige Ausschüsse oder Ad-hoc-Ausschüsse einrichten.

§ 10 Einberufung und Beschlussfähigkeit des Senats:

1. Das Recht zur Einberufung des Senats liegt beim Rektor der Hochschule. Der Rektor muss den Senat wenigstens einmal im Semester einberufen sowie im-

mer dann, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes und der Begründung verlangt.

2. Der Senat ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, und zwar mindestens eine Woche im Voraus. Wenn diese Frist für die Beratung und Entscheidung einer wichtigen Angelegenheit nicht abgewartet werden kann, kann der Senat auch in kürzerer Frist einberufen werden.
3. Der Senat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Konnte eine Sitzung des Senats wegen Beschlussunfähigkeit nicht begonnen werden, so ist innerhalb eines Kalendermonats eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Der so einberufene Senat ist in jedem Fall beschlussfähig.
4. Alle stimmberechtigten Mitglieder des Senates haben die Pflicht, ihr Fernbleiben von einer einberufenen Sitzung nach Möglichkeit vorher und unter Angabe eines Grundes vor dem Rektor zu entschuldigen.

§ 11 Die Wahl zur Hochschulkonferenz und zum Senat:

1. Die nicht von Amts wegen berufenen Mitglieder der Hochschulkonferenz und des Senates werden von der jeweiligen Gruppe, in freier, gleicher und geheimer Wahl unmittelbar gewählt. Jedes Mitglied der Hochschule, das der betreffenden Gruppe angehört, ist aktiv und passiv wahlberechtigt. Wer kraft Amtes Mitglied der Hochschulkonferenz bzw. des Senats ist, ist in seiner Gruppe zwar aktiv, nicht aber passiv wahlberechtigt. Jeder ist nur in einer Gruppe wahlberechtigt; dabei ist die Reihenfolge der in Art. 4 §§ 1 und 2 dieser Satzung genannten Gruppen maßgebend. Der Rektor sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen.
2. Hat eine Gruppe nicht mehr Mitglieder, als Vertreter zu wählen sind, so werden diese ohne Wahl Mitglieder der Hochschulkonferenz bzw. des Senates.
3. Wiederwahl ist zulässig, Abwahl ist ausgeschlossen.
4. Die Amtsdauer eines Mitglieds der Hochschulkonferenz oder des Senates endet vorzeitig, wenn es die Zugehörigkeit zu der Gruppe verliert, der es zum Zeitpunkt der Wahl angehörte. Die Nachwahl durch den wahlberechtigten Kreis muss baldmöglichst, spätestens aber innerhalb von 12 Wochen nach Amtsverlust dieses Mitglieds erfolgen.

§ 12 Die Ordnung der Hochschulkonferenz und des Senates:

1. Soweit durch kirchliches Hochschulrecht bzw. durch diese Satzung nicht anders vorgesehen, kommen Sachbeschlüsse und Wahlen mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande.
2. Alle Mitglieder der Hochschulkonferenz und des Senates haben gleiches Stimmrecht. Bei der Wahl von Professoren bedarf es außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der stimmberechtigten Professoren.
3. In Personalfragen wird in Abwesenheit der Betroffenen beraten und abgestimmt. Wahlen erfolgen in der Regel schriftlich und geheim.

4. Die Hochschulkonferenz tagt im Rahmen des verfügbaren Sitzungsraumes öffentlich, der Senat unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Zu Personalangelegenheiten zählen insbesondere:
 - a) Berufsangelegenheiten sowie die Begründung oder Veränderung der persönlichen Rechtsstellung im Bereich der Hochschule;
 - b) die Zuerkennung akademischer Grade und Qualifikationen.

§ 13 Bezüglich der nichtöffentlichen Sitzung ist Vertraulichkeit zu wahren. Die Hochschulkonferenz kann in jeder Verfahrenslage durch Beschluss mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit für weitere Angelegenheiten ausschließen. Über einen solchen Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt. Der Sitzungsleiter kann Zuhörer, welche die Beratungen stören, aus dem Sitzungssaal verweisen. Wird durch eine Störung eine Sitzung verhindert oder muss sie deshalb vorzeitig abgebrochen werden, kann die nächste Sitzung als nichtöffentliche einberufen werden.

§ 14 Über die Sitzungen der Hochschulkonferenz und des Senates wird eine Niederschrift angefertigt. Sie wird – ausgenommen der vertraulichen Angelegenheiten – in der Hochschule veröffentlicht, um die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule über die Tätigkeit der Hochschulkonferenz zu informieren.

§ 15 Hochschulkonferenz und Senat geben sich im Rahmen der allgemeinen kirchlichen Normen und dieser Statuten eine weitere Geschäftsordnung.

Art. 10 Der Rektor

§ 1 Rechtsstellung:

1. Der Rektor leitet und vertritt die Hochschule nach Maßgabe des kirchlichen Hochschulrechts und dieser Satzung.
2. Er vertritt die Hochschule nach außen, insbesondere in ihren Beziehungen zum *Magnus Cancellarius* sowie zu den kirchlichen und staatlichen Stellen und anderen Hochschulen.
3. Er führt den Vorsitz in der Hochschulkonferenz, dem Senat, dem Haushaltsausschuss und der Hochschulversammlung.
4. Er ist der Dienstvorgesetzte der Mitglieder des Lehrkörpers und der mittelbare oder unmittelbare Dienstvorgesetzte der übrigen Mitarbeiter der Hochschule.
5. Er ist nach Maßgabe des allgemeinen kanonischen Rechtes und dieser Statuten berechtigt, alle erforderlichen Rechtsgeschäfte für die Hochschule in deren Namen abzuschließen und die ökonomischen Angelegenheiten in Abstimmung mit dem Stift Heiligenkreuz und dem Haushaltsausschuss – unter Beachtung insb. der Bestimmungen in Art. 15 §§ 4 und 6 dieser Satzung – zu regeln. Er zeichnet mit dem Siegel der Hochschule rechtsverbindlich.
6. Der Rektor ist berechtigt, vorläufige Maßnahmen zu treffen, wenn eine Angelegenheit, die in die Zuständigkeit eines anderen Organs der Hochschule fällt, unaufschiebbar zu erledigen ist und das zuständige Organ nicht tätig werden kann bzw. tätig wird.

7. Der Rektor ist berechtigt, an den Sitzungen auch der Organe der Hochschule, denen er nicht angehört, mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen. Er ist zu den Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
8. Der Rektor übt im Einvernehmen mit dem Abt des Stiftes Heiligenkreuz das Hausrecht in der Hochschule aus.

§ 2 Aufgaben des Rektors:

1. Er leitet, fördert und koordiniert alle Aktivitäten der akademischen Gemeinschaft.
2. Er beruft geeignete Kandidaten in den Lehrkörper und innerhalb des Lehrkörpers unter Beachtung der Rechte der Hochschulkonferenz und des *Magnus Cancellarius* (Art. 9 § 4 Nr. 3 und 4; Art. 7 § 4 Nr. 9 dieser Satzung) und sorgt so für eine angemessene Besetzung des Lehrkörpers.
3. Er schlägt dem *Magnus Cancellarius* bzw. der Hochschulkonferenz geeignete Kandidaten für das Amt des Rektors, Vizerektors und der Institutsvorstände unverbindlich zur Berufung bzw. Wahl vor.
4. Er beruft Hochschulkonferenz, Senat, Haushaltsausschuss und Hochschulversammlung ein, leitet deren Sitzungen und führt deren Beschlüsse aus, soweit nicht andere damit beauftragt werden.
5. Er übermittelt dem Apostolischen Stuhl jährliche Statistiken entsprechend den von diesem herausgegebenen Richtlinien (Art. 14 Nr. 6 OrdSapCh).
6. Er hält den *Magnus Cancellarius* über den Stand der Hochschule informiert.
7. Er legt der Hochschulkonferenz einmal im Jahr einen Rechenschaftsbericht über den Stand der Hochschule vor.
8. Er berichtet auf Einladung des *Magnus Cancellarius* dem Kapitel des Stiftes Heiligenkreuz über die Hochschule.
9. Er unterhält und fördert den Kontakt zu den die Hochschule beschickenden Seminarien, Instituten des geweihten Lebens und Gesellschaften des Apostolischen Lebens.
10. Er besorgt die laufenden Geschäfte der Hochschule, sofern sie nicht im Zuständigkeitsbereich anderer Organe und Gremien liegen.
11. Er sorgt für die Umsetzung der von der Curricular-Kommission erarbeiteten Studienpläne.
12. Er immatrikuliert und exmatrikuliert die Studierenden nach den Vorschriften des kirchlichen Hochschulrechts und dieser Satzung.
13. Er gewährt Ausnahmen bei der Einhebung der Studiengebühren in begründeten Einzelfällen (vgl. Art. 44 OrdSapCh).
14. Er sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfungen.
15. Er leitet die kommissionellen Prüfungen und bestätigt die Fachprüfungszeugnisse durch seine Unterschrift.
16. Er stellt die Diplomprüfungszeugnisse für ordentliche Studierende und die Abschlusszeugnisse für außerordentliche Studierende aus.
17. Er stellt mit dem *Magnus Cancellarius* die Graduierungsurkunden aus, führt die Graduierungen durch.

18. Er führt das Gestionsprotokoll der Hochschule, erstellt das Kalendarium der Hochschule und gibt das Vorlesungsverzeichnis heraus.

§ 3 Bestellung des Rektors:

1. Der Magnus Cancellarius bestellt den Rektor der Hochschule mit Hilfe der Hochschulkonferenz.
2. Der Rektor muss Mitglied des Konventes des Stiftes Heiligenkreuz sein, es sei denn, äußerst schwerwiegende Gründe legen ein Abweichen von dieser Norm nahe.
3. Vor der Bestellung des Rektors gibt jedes Mitglied der Hochschulkonferenz in geheimer Wahl schriftlich einen Dreiervorschlag ab. Die abgegebenen Dreier-vorschläge sind dem Magnus Cancellarius ungeöffnet zu übermitteln. Zwei Personen seines Vertrauens werten das Wahlergebnis aus und erstellen eine Dreierliste der drei meistgewählten Kandidaten. Alle Beteiligten sind zur Geheimhaltung verpflichtet.
4. Der Magnus Cancellarius ist an die in der Dreierliste genannten Kandidaten rechtlich nicht gebunden, wenn er nach Anhörung des Betreffenden und nach Bestätigung durch die Kongregation für das Katholische Bildungswesen den neuen Rektor bestellt (Art. 18 SapCh). Da die Bestellung erst durch die Bestätigung durch die Kongregation für das Katholische Bildungswesen gültig ist, ist der Name solange geheim zu halten.
5. Bestellt der Magnus Cancellarius innerhalb von sechs Monaten nach Vakantwerden des Amtes keinen neuen Rektor oder ist er dazu innerhalb dieses Zeitraums nicht in der Lage, geht das Recht zur Bestellung auf die Kongregation für das Katholische Bildungswesen über, welchen diesen frei ernennt.
6. Der Rektor wird für eine Amtsperiode von vier Jahren (acht Semester) bestellt.
7. Eine mehrmalige Bestellung zum Rektor ist zulässig.
8. Der Rektor tritt das Amt nach Möglichkeit am 2. Juli oder spätestens mit Beginn des auf seine Bestellung folgenden Semesters oder, wenn das Amt vakant ist, mit dem Datum seiner Bestellung an.
9. Die Amtsperiode eines Rektors gilt bis zur Amtsübernahme eines Nachfolgers als verlängert, wenn äußere Umstände eine Neubestellung behindern oder der Apostolische Stuhl einen Kandidaten ablehnt oder sich die Entscheidung des Apostolischen Stuhls bezüglich der Bestätigung des in das Amt des Rektors gewählten Kandidaten verzögert.
10. Die Amtsübernahme durch den neuen Rektor erfolgt nach Möglichkeit in Anwesenheit des *Magnus Cancellarius* durch die formale Amtsübergabe durch den scheidenden Rektor.
11. Eine Absetzung des Rektors ist nur unter Maßgabe von Art. 7 § 4 Nr. 6 dieser Satzung möglich.

§ 4 Beabsichtigt der Rektor vorzeitig auf sein Amt zu verzichten, hat er diesen Verzicht in schriftlicher Form der Hochschulkonferenz und über den *Magnus Cancellarius* an den Apostolischen Stuhl zu übersenden. Der *Magnus Cancellarius* reicht den Verzicht mit seiner Stellungnahme und einer Stellungnahme der Hochschulkonfe-

renz an die Kongregation für das Katholische Bildungswesen zur Entscheidung weiter. Der Verzicht bedarf der Annahme durch den Apostolischen Stuhl.

- § 5 Ist der Rektor in der Ausübung seines Amtes dauerhaft verhindert, führt der Vizerektor die Amtsgeschäfte weiter. In diesem Fall soll der *Magnus Cancellarius* sobald wie möglich das Verfahren zur Bestellung eines Rektors initiieren. Sind sowohl Rektor als auch Vizerektor dauerhaft in der Ausübung ihres Amtes verhindert, erfolgt eine provisorische Neubestellung des Rektors durch den *Magnus Cancellarius*. Eine Neubestellung des Rektors gemäß diesen Statuten hat baldmöglichst stattzufinden.

Art. 11 Der Vizerektor

- § 1 Der Vizerektor ist Stellvertreter des Rektors.
- § 2 Für die Wahl des Vizerektors gilt:
1. Der Rektor hat bei seiner Wahl ein unverbindliches Vorschlagsrecht;
 2. Das Wahlrecht liegt bei der Hochschulkonferenz. Diese wählt den Vizerektor aus dem Kreis der Professoren der Hochschule mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder in geheimer Wahl für die laufende Amtszeit des Rektors;
 3. Er soll nach Möglichkeit Mitglied des Konventes von Stift Heiligenkreuz sein;
 4. Wiederwahl ist zulässig.
- § 3 Der Vizerektor tritt das Amt mit Beginn des auf seine Wahl folgenden Semesters oder, wenn das Amt vakant ist, mit der Annahme seiner Wahl an.
- § 4 Aufgaben:
1. Der Vizerektor hat die Aufgabe, den Rektor zu vertreten, wenn dieser verhindert ist, und den Rektor in seinen Aufgaben zu unterstützen. Ist auch der Vizerektor verhindert, übernimmt der Studiendekan diese Aufgabe; ist auch dieser verhindert, erfolgt die Vertretung durch den dienstältesten ordentlichen Professor.
 2. Der Vizerektor kann zugleich mit den Agenden des Studiendekans oder des Forschungsdekans beauftragt sein.
- § 5 Scheidet der Vizerektor vorzeitig aus dem Amt aus, wählt die Hochschulkonferenz sobald wie möglich einen neuen Vizerektor für den Rest der regulären Amtsperiode des Rektors.

Art. 12 Der Studiendekan

- § 1 Für die Wahl des Studiendekans gilt:
1. Das Wahlrecht liegt beim Senat. Dieser wählt den Studiendekan aus dem Kreis der Professoren und Dozenten der Hochschule mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder in geheimer Wahl für die laufende Amtszeit des Rektors.
 2. Die Wiederwahl ist zulässig.
- § 2 Der Studiendekan kann nicht zugleich Forschungsdekan sein.

§ 3 Der Studiendekan hat *ex offio* folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Er entscheidet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften über die Anrechnung und Anerkennung von Studien und Prüfungen, über Studienzeitverkürzung und über die Einrechnung von Semestern, worüber er den Ansuchenden in angemessener Frist einen schriftlichen Bescheid auszustellen hat.
2. Er ist Vorsitzender der Curricular-Kommission, die unmittelbar nach seiner Ernennung zu konstituieren ist.
3. Er koordiniert die Tätigkeit und Beschlüsse der Curricular-Kommission mit dem Rektorat und den anderen Organen der Hochschule.
4. Der Studiendekan hat die Aufgabe, den Rektor und Vizerektor zu vertreten, wenn beide verhindert sind.

Art. 13 Die Curricular-Kommission

§ 1 An der Hochschule ist eine Curricular-Kommission eingerichtet, der der Studiendekan vorsitzt.

§ 2 Der Curricular-Kommission gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

1. der Studiendekan als ihr Vorsitzender;
2. ein vom Studiendekan frei ernanntes und ein durch die Hochschulkonferenz gewähltes Mitglied aus dem Kreis der Professoren oder Dozenten;
3. der Studentenvertreter des ersten und der des zweiten Studienabschnitts.

§ 3 Die Curricular-Kommission wird mit dem Amtsantritt eines Studiendekans oder bei dessen Wiederbestellung eingerichtet. Ihre Funktion erlischt mit dem Ende seiner Amtszeit.

§ 4 Die Curricular-Kommission hat folgende Aufgaben:

1. die Erarbeitung und Abänderung der Studien- und Prüfungsordnungen;
2. die regelmäßige Evaluierung der geltenden Studien- und Prüfungsordnungen;
3. die Evaluierung des Lehrbetriebes unter Einbeziehung studentischer Bewertung.

§ 5 Von der Curricular-Kommission erarbeitete oder abgeänderte Studien- und Prüfungsordnungen werden nach erfolgter Genehmigung durch den Senat vom Rektor dem Apostolischen Stuhl zur endgültigen Approbation vorgelegt.

§ 6 Ein Ergebnisprotokoll über die Beratungen der Curricular-Kommission ist vom Studiendekan dem Rektorat und der Hochschulkonferenz zu übermitteln.

Art. 14 Der Forschungsdekan

§ 1 An der Hochschule ist das Amt eines Forschungsdekans eingerichtet, der durch den Senat mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder in geheimer Wahl für die laufende Amtszeit des Rektors aus dem Kreis des Lehrkörpers gewählt wird.

§ 2 Dem Forschungsdekan kommen folgende Aufgaben zu:

1. die Erarbeitung von Vorschlägen und Maßnahmen zur Sicherung und Förderung der Forschungstätigkeit an der Hochschule;
2. die Evaluierung der Forschungstätigkeit an der Hochschule;
3. die Förderung der Kooperation der Hochschule mit anderen akademischen Einrichtungen im Bereich der Forschung;
4. die Förderung der wissenschaftlichen Publikationstätigkeit der Lehrenden und der Kommunikation ihrer Forschungstätigkeit nach außen;
5. die Beratung hinsichtlich Drittmittelförderungen.

Art. 15 Der Haushaltsausschuss

- § 1 Für die Planung und Durchführung der wirtschaftlichen Angelegenheiten ist an der Hochschule ein Haushaltsausschuss eingerichtet.
- § 2 Er ist zumindest zweimal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen.
- § 3 Er besteht aus folgenden Mitgliedern:
1. dem Rektor als Vorsitzenden;
 2. dem Ökonom des Stiftes Heiligenkreuz;
 3. zwei Mitgliedern, die vom Rektor frei ernannt werden;
 4. einem durch den Senat gewählten Mitglied;
 5. dem Bibliothekar des Stiftes Heiligenkreuz.
- § 4 Die Rechte und Pflichten des Haushaltsausschusses sind:
1. die jährliche Erstellung eines Haushaltsplanes für die Hochschule;
 2. die Anhörung bei Rechtsgeschäften, deren Wert 30.000.- Euro überschreiten;
 3. die zur Gültigkeit notwendige Zustimmung bei Rechtsgeschäften, die eine Wertgrenze von 100.000.- Euro überschreiten; der Haushaltsausschuss stimmt über Rechtsgeschäfte dieser Art immer in geheimer Wahl ab;
 4. die Gewährung von Ausnahmen vom Prinzip der Unentgeltlichkeit des Dienstes des Lehrpersonals (vgl. Art. 24 § 4 dieser Satzung);
 5. die Festlegung der Höhe der Studiengebühren;
 6. die Festlegung der Kriterien für eine Gewährung von Studienbeihilfen;
 7. die Vergabe von Studienbeihilfen;
 8. die Festlegung der Höhe und der Verwendungsmöglichkeiten der jeweiligen Institutsbudgets;
 9. ein jährlicher Rechenschaftsbericht gegenüber der Hochschulkonferenz.
- § 5 Die Funktionsperiode der Mitglieder des Haushaltsausschusses endet mit der Amtsperiode des Rektors. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Amt, ist es sobald wie möglich gemäß § 3 dieses Artikels neu zu besetzen.
- § 6 Der Rektor hat in der Durchführung der Vermögensverwaltung der Hochschule den vom Haushaltsausschuss erarbeiteten Haushaltsplan nach Möglichkeit einzuhalten.

IV. AUSSTATTUNG UND PERSONAL DER HOCHSCHULE

Art. 16 Ausstattung der Hochschule in Forschung und Lehre

- § 1 Die Hochschule ist in Institute gegliedert. Institute sind untergeordnete Verwaltungseinheiten zur Durchführung von Lehr- und Forschungsaufgaben auf den ihnen anvertrauten Gebieten der theologischen Wissenschaft.
- § 2 Institute werden durch die Hochschulkonferenz errichtet, benannt und aufgelöst.
- § 3 An der Hochschule Heiligenkreuz sind folgende Institute eingerichtet:
1. Institut für Philosophie;
 2. Institut für Ethik und Sozialwissenschaften;
 3. Institut für Biblische Wissenschaften;
 4. Institut für Kirchengeschichte und Kirchenrecht;
 5. Institut für Pastoraltheologie und Religionspädagogik;
 6. Institut für Moraltheologie;
 7. Institut für Spirituelle Theologie und Religionswissenschaft;
 8. Institut für Liturgiewissenschaft und Kirchliche Musik;
 9. Institut für Dogmatik und Fundamentaltheologie;
 10. Institut für Ratzinger-Forschung;
 11. EUCist - Europainstitut für Cistercienserforschung;
 12. EUPHRat - Europäisches Institut für Philosophie und Religion;
- § 4 Mitglieder eines Institutes sind der Institutsvorstand, die dem Institut zugeordneten ordentlichen und außerordentlichen Professoren, Dozenten, studentischen Hilfskräfte und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter.
- § 5 Der Institutsvorstand wird auf unverbindlichen Vorschlag durch den Rektor von der Hochschulkonferenz für eine Zeit von vier Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
- § 6 Der Institutsvorstand hat die Aufgabe das Institut zu leiten, die Lehr- und Forschungstätigkeit unter Wahrung von Art. 39 § 1 SapCh zu koordinieren, Institutskonferenzen einzuberufen und in allen wichtigen Belangen des Institutes den Rektor zu informieren.
- § 7 Die einzelnen Institute sollen zur gemeinsamen Beratung und im Sinn eines theologischen Diskussionsforums mindestens einmal im Jahr eine Institutskonferenz abhalten, von der ein Ergebnisprotokoll an das Rektorat und die Hochschulkonferenz übermittelt werden soll.
- § 8 Es ist zulässig, dass ein Professor mehreren Instituten vorsteht.
- § 9 Des weiteren sind Gastprofessuren und Lehraufträge im Rahmen des von den Prüfungsordnungen geforderten Lehrangebots vorgesehen.

- § 10 Darüber hinaus kann die Hochschulkonferenz außerordentliche Professuren, Dozenten und Lehraufträge auf Dauer oder auf Zeit einrichten.
- § 11 Die Hochschule kann Einrichtungen gründen oder an sich angliedern, die sich in besonderer Weise Forschungs- und Ausbildungsaufgaben widmen.

Art. 17 Lehrkörper der Hochschule

- § 1 Den Lehrkörper der Hochschule bilden die in Art. 4 § 1 Nr. 1-2 genannten Mitglieder sowie die Art. 4 § 2 Nr. 1-4⁴ dieser Satzung genannten Angehörigen der Hochschule.
- § 2 Für die Besetzung des Lehrkörpers sollen vorrangig Mitbrüder des Stiftes Heiligenkreuz herangezogen werden, soweit sie die geforderten Qualifikationen erfüllen. Wo dies nicht möglich ist, sind qualifizierte Lehrkräfte von außen zu berufen.
- § 3 In den Fachbereichen, die Glaube und Sitte betreffen, haben die Mitglieder des Lehrkörpers vor Übernahme ihres Amtes die *Professio fidei* abzulegen und bedürfen einer *Missio canonica* durch den *Magnus Cancellarius*. Die übrigen Mitglieder des Lehrkörpers bedürfen einer Lehrerlaubnis (*Venia docendi*) durch den *Magnus Cancellarius* (Art. 27 § 1 SapCh).
- § 4 Im Falle einer unbefristeten Berufung in den Lehrkörper und im Fall einer Berufung zum Professor muss vorher das *Nihil obstat* des Heiligen Stuhls eingeholt werden (Art. 27 § 2 SapCh).
- § 5 Ordentliche Professoren werden immer unbefristet beauftragt. Außerordentliche Professoren und Dozenten werden unbefristet beauftragt, wenn der Rektor dies für angebracht hält und nachdem er dazu die Zustimmung der Hochschulkonferenz erlangt hat (Art. 9 § 4 Nr. 3 dieser Satzung). Alle anderen Mitglieder des Lehrkörpers werden befristet beauftragt (vgl. Art. 19 § 1 OrdSapCh).
- § 6 Eine Beförderung innerhalb des Lehrkörpers kann frühestens nach einem jeweiligen Zeitabstand von drei Jahren erfolgen (Art. 20 OrdSapCh).
- § 7 Alle in den Lehrkörper berufenen Mitglieder werden durch ein schriftliches Dekret des *Magnus Cancellarius* zu einer Lehrtätigkeit an der Hochschule bestellt.
- § 8 Bis zur Nachbesetzung einer vakant gewordenen Stelle im Lehrkörper wird vom Rektor auf befristete Zeit ein Supplet bestellt, der nach Möglichkeit die für den Inhaber der Stelle erforderlichen Voraussetzungen erfüllen soll. Seine Rechte und Pflichten bezüglich Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Mitarbeit in der Hochschule werden mit dem Rektor vereinbart.

4 Für die unter Art. 4 § 2 Nr. 1 genannten Angehörigen ist die Bedingung unter Art. 25 § 4 dieser Satzung zu beachten.

Art. 18 Berufungs- und Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Dozenten

- § 1 Als Professor kann an die Hochschule berufen werden, wer
1. über die erforderliche wissenschaftliche und didaktische Eignung in dem Fach verfügt, in dem die Lehrtätigkeit ausgeübt werden soll. Dies ist durch das Doktorat sowie durch zusätzliche wissenschaftliche Leistungen, die nach Möglichkeit in der Habilitation bestehen sollen, nachzuweisen;
 2. sich durch Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten als geeignet für die wissenschaftliche Forschung erwiesen hat;
 3. sich durch Festigkeit im Bekenntnis des von der Kirche authentisch gelehrten Glaubens sowie durch einen untadeligen Lebenswandel auszeichnet;
 4. für Forschung und Lehre an der Hochschule verfügbar ist und keine andere Vollzeittätigkeit ausübt (c. 152 CIC und Art. 29 SapCh);
 5. die Fähigkeit zur Zusammenarbeit sowie die Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit in den Gremien und anderen Aufgabenbereichen der Hochschule besitzt.
- § 2 An der Hochschule gibt es ordentliche Professoren und außerordentliche Professoren. Ordentliche Professoren vertreten ein theologisches Pflichtfach hauptverantwortlich, außerordentliche Professoren vertreten dieses mitverantwortlich.
- § 3 Die Professoren der Hochschule sollen nach Möglichkeit mehrheitlich dem Stift Heiligenkreuz bzw. dem Zisterzienserorden angehören.
- § 4 Als Dozent kann an der Hochschule eingestellt werden, wer
1. über die wissenschaftliche und didaktische Eignung in dem Fach verfügt, in dem die Lehrtätigkeit ausgeübt werden soll. Die wissenschaftliche Eignung wird durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen sowie in der Regel durch weitere selbständige wissenschaftliche Leistungen;
 2. sich durch Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten als geeignet für die wissenschaftliche Forschung erwiesen hat;
 3. sich durch Festigkeit im Bekenntnis des von der Kirche authentisch gelehrten Glaubens sowie durch einen untadeligen Lebenswandel auszeichnet;
 4. im Fall einer dauerhaften Anstellung keine andere Vollzeittätigkeit erfüllt (c. 152 CIC und Art. 29 SapCh), um so frei zu sein für Forschung und Lehre an der Hochschule;
 5. die Fähigkeit zur Zusammenarbeit sowie die Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit in den Gremien und anderen Aufgabenbereichen der Hochschule besitzt.
- § 5 Professoren und Dozenten haben ihre Forschungstätigkeit in wissenschaftlichen Beiträgen und Publikationen beständig voranzubringen und im wissenschaftlichen Diskurs zum akademischen Aufbau der Hochschule beizutragen (Art. 3 § 1 SapCh; Art. 25 § 1 Nr. 3 SapCh).

Art. 19 Berufung und Einstellung von Professoren und Dozenten

- § 1 Das Recht zur Wahl von Professoren liegt bei der Hochschulkonferenz. Das Initiativrecht eine solche Wahl einzuleiten, liegt beim Rektor, der zuvor Rücksprache mit dem *Magnus Cancellarius* halten muss. Bei der Wahl von Professoren bedarf es außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der stimmberechtigten Professoren.
- § 2 Nach der Wahl eines Professors ist die Bestätigung des *Magnus Cancellarius* einzuholen. Lehnt dieser die Bestätigung des von der Hochschulkonferenz gewählten Kandidaten ab, trifft die Hochschulkonferenz eine Entscheidung über das weitere Vorgehen.
- § 3 Vor der Berufung eines Professors holt der *Magnus Cancellarius* gemäß Art. 27 § 2 SapCh und Art. 19 OrdSapCh bei der Kongregation für das Katholische Bildungswesen das *Nihil obstat* ein, falls der zu Berufende dieses noch nicht erlangt hat.
- § 4 Die Einsetzung in das Amt sowie die Erteilung der *Missio canonica* bzw. der *Venia docendi* gemäß Art. 27 § 1 SapCh und Art. 18 OrdSapCh erfolgen durch den *Magnus Cancellarius*. Jeder Professor legt vor Empfang der *Missio canonica* die *Professio fidei* ab (c. 833 n. 7 CIC).
- § 5 Die Berufung zum Dozenten erfolgt durch den Rektor der Hochschule, der die Zustimmung der Hochschulkonferenz braucht, wenn es sich um einen unbefristeten Auftrag handelt.
- § 6 Bei unbefristeter Einstellung holt der *Magnus Cancellarius* zuvor bei der Kongregation für das Katholische Bildungswesen das *Nihil obstat* ein.
- § 7 Die Ernennung eines Dozenten und die Erteilung der *Missio canonica* bzw. der *Venia docendi* erfolgt durch den *Magnus Cancellarius*. Jeder Dozent legt vor Empfang der *Missio Canonica* die *Professio fidei* ab (c. 833 n. 7 CIC).
- § 8 Die Dozenten arbeiten in Forschung und Lehre selbständig und sind prüfungsberechtigt. Es ist ihnen Gelegenheit zu geben, sich für eine Berufung als Professor zu qualifizieren.

Art. 20 Honorarprofessoren

- § 1 Zum Honorarprofessor kann berufen werden, wer nach seinen wissenschaftlichen Leistungen den Anforderungen entspricht, die an Professoren (Art. 18 § 1 nn. 1-3 dieser Satzung) gestellt werden. Er ist an der Hochschule nebenberuflich tätig.
- § 2 Das Recht zur Wahl von Honorarprofessoren liegt bei der Hochschulkonferenz. Das Initiativrecht eine solche Wahl einzuleiten, liegt beim Rektor, der zuvor Rücksprache mit dem *Magnus Cancellarius* halten muss.
- § 3 Nach der Wahl eines Honorarprofessors ist die Bestätigung des *Magnus Cancellarius* einzuholen. Verweigert dieser die Bestätigung des von der Hochschulkonfe-

renz gewählten Kandidaten ist, trifft die Hochschulkonferenz eine Entscheidung über das weitere Vorgehen.

- § 4 Der Honorarprofessor ist berechtigt, in seinem wissenschaftlichen Fachgebiet zu lehren.
- § 5 Weitere Rechte und Pflichten werden im Einvernehmen mit dem Honorarprofessor im Berufungsschreiben geregelt.

Art. 21 Gastprofessoren

- § 1 Der Rektor kann Professoren anderer Universitäten oder Hochschulen als Gastprofessoren an die Hochschule berufen.
- § 2 Ihre Rechte und Pflichten bezüglich Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Mitarbeit in der Hochschule werden mit dem Rektor vereinbart.

Art. 22 Lehrbeauftragte

- § 1 Zur Gewährleistung bzw. zur Ergänzung des von den Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehenen Lehrangebots kann der Rektor Lehraufträge erteilen. Die Lehrbeauftragten sind an der Hochschule nebenberuflich tätig.
- § 2 Als Lehrbeauftragter kann bestellt werden, wer ein abgeschlossenes Hochschulstudium sowie die wissenschaftliche Qualifikation in dem Fach hat, in dem die Lehrtätigkeit ausgeübt werden soll.
- § 3 Ihre Rechte und Pflichten bezüglich Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Mitarbeit in der Hochschule werden mit dem Rektor vereinbart.

Art. 23 Studentische Hilfskräfte

- § 1 Vom Rektor können auf Vorschlag eines Mitglieds des Lehrkörpers aus dem Kreis der Studierenden studentische Hilfskräfte für jeweils zwei Semester bestellt werden.
- § 2 Studentischen Hilfskräfte sind Mitarbeiter eines Mitglieds des Lehrkörpers und arbeiten im Rahmen seiner Weisung.

Art. 24 Allgemeine Rechte und Pflichten des Lehrkörpers

- § 1 Die Mitglieder des Lehrkörpers sollen durch Leben und Lehre dazu beitragen, dass die Hochschule ihre Ziele erreicht und ihre Aufgaben erfüllt und dass sowohl die Integrität der katholischen Lehre als auch die Freiheit von Forschung und Lehre gewahrt werden. So müssen sie sich im Bekenntnis des von der Kirche authentisch gelehrtens Glaubens sowie durch einen untadeligen Lebenswandel auszeichnen.
- § 2 Gemäß Art. 29 SapCh ist es den Mitgliedern des Lehrkörpers nicht gestattet, Aufgaben und Tätigkeiten zu übernehmen, welche sich nicht mit ihrem Lehr- und Forschungsauftrag sowie mit ihrer Mitarbeit an der Hochschule gemäß dieser Satzung vereinbaren lassen. Der Rektor der Hochschule trägt Sorge dafür, dass die Mitglieder des Lehrkörpers ihre dienstlichen Verpflichtungen erfüllen.

- § 3 Die Mitglieder des Lehrkörpers sollen vor allem im Hinblick auf eine umfassende Ausbildung der Studierenden kollegial zusammenarbeiten.
- § 4 Der Lehrkörper der Hochschule leistet – ungeachtet der Möglichkeit der Gewährung von Ausnahmen, die vom Senat und vom Haushaltsausschuss zu genehmigen sind – den Dienst unentgeltlich.
- § 5 Die Verpflichtung der Mitglieder des Lehrkörpers umfasst ihre Tätigkeit in Forschung und Lehre und bei Prüfungen.
- § 6 Angehörige des Lehrkörpers haben ihrer Lehrverpflichtung im Ausmaß der jeweils geltenden Studienpläne nachzukommen.
- § 7 Die Mitglieder des Lehrkörpers haben Lehrveranstaltungen in einem solchen Ausmaß anzubieten, dass die Studierenden den mit dem Studium verbundenen Verpflichtungen nachkommen können.
- § 8 Die Mitglieder des Lehrkörpers müssen studienplanmäßige und außerplanmäßige Lehrveranstaltungen rechtzeitig mit dem Rektor planen. Mit dem Rektor sind auch jene Lehrveranstaltungen zu koordinieren, die fächerübergreifend gestaltet werden.
- § 9 In dem Fall, dass eine angekündigte Lehrveranstaltung nicht durchgeführt werden kann, muss dies mit Angabe des jeweiligen Grundes sobald wie möglich dem Sekretariat der Hochschule mitgeteilt werden. Außer im Fall einer Verhinderung krankheitsbedingter oder dienstlicher Natur ist die entfallene Lehrveranstaltung baldmöglichst nachzuholen.
- § 10 Angekündigte Lehrveranstaltungen müssen nur gehalten werden, wenn sich wenigstens vier Studierende inskribieren. Finden sich zu einer Sitzung einer Lehrveranstaltung weniger als drei immatrikulierte Hörer ein, findet diese nicht statt. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind Privatissima.
- § 11 Die Mitglieder des Lehrkörpers haben jedes Semester zumindest drei unterschiedliche Prüfungstermine für die Studierenden anzubieten.
- § 12 Der Rektor kann Professoren und Dozenten nach einer ununterbrochenen Lehrtätigkeit von sechs Semestern für die Dauer eines Semesters von ihren Verpflichtungen in der Lehre zugunsten von Forschungsaufgaben freistellen und beurlauben. Voraussetzung ist, dass das volle Lehrangebot im Sinn der Studien- und Prüfungsordnungen gewährleistet ist.
- § 13 Ausnahmen von der in § 12 dieses Artikels aufgestellten Regel bedürfen der Zustimmung des *Magnus Cancellarius*.

Art. 25 Entpflichtung

- § 1 Die Rechte und Pflichten der ordentlichen Professoren und der unbefristet beauftragten außerordentlichen Professoren und Dozenten enden mit Ablauf des Semesters, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wurde. Der Rektor der Hochschule

kann mit Zustimmung des Senats die Berechtigung zum Abhalten von prüfungsrelevanten Vorlesungen auf höchstens jeweils weitere 10 Semester, maximal bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres, für andere Lehrveranstaltungen und für Prüfungen auch darüber hinaus verlängern.

- § 2 Die Entpflichtung der übrigen Mitglieder des Lehrkörpers richtet sich nach den Vereinbarungen mit dem Rektor.
- § 3 Ein aufgrund der erreichten Altersgrenze oder durch angenommenen Amtsverzicht aus dem Amt geschiedener Professor oder Dozent behält seinen Titel, dem der Zusatz „*emeritus*“ („em.“) hinzuzufügen ist.
- § 4 Ein aus dem Amt geschiedenes Mitglied des Lehrkörpers kann mit Zustimmung des amtierenden Inhabers der betreffenden Stelle auch nach seinem Ausscheiden
1. laufende Arbeiten bis zu ihrem Abschluss betreuen,
 2. Lehrveranstaltungen mit Genehmigung des Rektors anbieten,
 3. sowie Prüfungen über von ihm gehaltene Lehrveranstaltungen abnehmen.
- § 5 Im Falle eines schweren Verstoßes eines Mitglieds des Lehrkörpers gegen die Glaubens- und Sittenlehre der Kirche, die kirchliche Disziplin oder die integre Lebensführung ist entsprechend Art. 22 § 2-3 OrdSapCh zu verfahren. Insbesondere ist dabei folgendes Vorgehen zu beachten:
1. Der Rektor hat zu versuchen, soweit dies möglich ist, durch persönliches Einvernehmen mit dem betroffenen Mitglied des Lehrkörpers eine Lösung zu finden. Gelingt dies nicht, muss die Angelegenheit im Senat behandelt und untersucht werden. Genügt auch das nicht, wird der Fall an den *Magnus Cancellarius* überantwortet, der in Ansprache mit dem Rektor und gegebenenfalls mit anderen Personen den Fall zu untersuchen und nach Prüfung entsprechende Maßnahmen zu ergreifen hat, die auch in einer vorzeitigen Auflösung der Dienstverpflichtung bzw. einer Suspendierung bestehen können. Ein Antrag auf ein Lehrbeanstandungsverfahren kann gestellt werden.
 2. In besonders dringenden und schwerwiegenden Fällen kann der *Magnus Cancellarius* zum Wohl der Studierenden und Gläubigen das betroffene Mitglied des Lehrkörpers „*ad tempus*“ suspendieren, bis das in Nr. 1 dieses Paragraphen genannte Verfahren abgeschlossen ist.
 3. Für die Dauer einer Untersuchung bzw. eines Verfahrens kann weder das betroffene Mitglied des Lehrkörpers seine Lehrtätigkeit an der Hochschule ausüben noch die Hochschule seine Stelle endgültig anders besetzen.
 4. Der Rekurs an den Apostolischen Stuhl ist möglich.

Art. 26 Nichtwissenschaftliche Mitarbeiter

- § 1 Die Mitarbeiter im Sekretariat der Hochschule haben die Aufgabe, den Rektor der Hochschule bei der Leitung und Organisation und in den Verwaltungsaufgaben der Hochschule zu unterstützen. Das Nähere regelt jeweils der Arbeitsvertrag.

- § 2 Soweit ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter dem Aufgabenbereich eines Professors zugewiesen ist, ist dieser weisungsbefugt. Arbeitet ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter im Rahmen einer wissenschaftlichen Einrichtung der Hochschule, so übt der jeweilige Vorstand das Weisungsrecht in Bezug auf die im Arbeitsvertrag vorgesehenen Aufgaben aus. Das Nähere regelt jeweils der Arbeitsvertrag.

V. DIE STUDENTENSCHAFT UND DIE GASTHÖRER

Art. 27 Allgemeines

- § 1 Zur Studentenschaft gehören alle, die an der Hochschule immatrikuliert sind.

Art. 28 Zulassung zur Studentenschaft

- § 1 Über die Zulassung zur Studentenschaft entscheidet der Rektor.
- § 2 Die rechtlichen Zulassungsvoraussetzungen der kirchlichen und staatlichen Vorgaben sind zu berücksichtigen (Art. 32 § 1 SapCh).
- § 3 Nicht-deutschsprachige Bewerber, welche die deutsche Sprache nicht ausreichend in Sprache und Schrift beherrschen, müssen vor der Zulassung als ordentliche Studierende gemäß der kirchlichen und staatlichen Vorgaben eine Ergänzungsprüfung aus Deutsch ablegen.
- § 4 Ordentliche Studierende müssen den Nachweis der Kenntnisse von Latein und Griechisch gemäß den kirchlichen und staatlichen Vorgaben erbringen.
- § 5 Entsprechend der Gründungsintention werden an der Hochschule vor allem folgende Studierende zum ordentlichen oder außerordentlichen Studium zugelassen:
1. Zisterzienser;
 2. Ordensleute und Kandidaten aus monastischen und anderen Orden, aus Instituten des gottgeweihten Lebens oder kirchlich anerkannten geistlichen Bewegungen;
 3. diözesane Priesteramtskandidaten;
 4. Studierende, die sich auf die Weihe zum Ständigen Diakon vorbereiten;
 5. Priester und Diakone, die ihre theologische Bildung vertiefen wollen.
- § 6 Zum ordentlichen oder außerordentlichen Studium an der Hochschule kann vom Rektor auch zugelassen werden, wer nicht den Voraussetzungen des § 5 dieses Artikels entspricht, wenn dieser es für angebracht und nützlich erachtet.
- § 7 Diejenigen, die kein ordentliches oder außerordentliches Studium an der Hochschule absolvieren, sondern nur auf Zeit bestimmte Fächer zu belegen wünschen, kann der Rektor als „Gaststudierende“ zulassen, bis er diese Zulassung widerruft.

Art. 29 Immatrikulation und Exmatrikulation

- § 1 In studienrechtlicher Hinsicht sind die immatrikulierten Studierenden zu unterscheiden in

1. die ordentlichen Studierenden,
 2. die außerordentlichen Studierenden und
 3. die Gaststudierenden.
- § 2 Als ordentlicher Studierender, außerordentlicher Studierender oder Gaststudierender kann nur immatrikuliert werden, wer gemäß Art. 28 dieser Satzung zum Studium zugelassen ist und die Grundsätze und Ziele der Hochschule anerkennt.
- § 3 Als „ordentlicher Studierender“ wird immatrikuliert, wer die staatlichen und kirchlichen Bedingungen zu einem ordentlichen Studium erfüllt und einen staatlich und kirchlich anerkannten akademischen Abschluss anstrebt. Bedingung für die Immatrikulation als „ordentlicher Studierender“ ist der Nachweis der allgemeinen Hochschulreife oder einer anderen gesetzlichen Studienberechtigung für ein ordentliches Studium.
- § 4 Wer bereits an einer anderen Fakultät oder Hochschule immatrikuliert war, hat eine Exmatrikulationsbescheinigung vorzulegen (vgl. Art. 25 § 2 OrdSapCh).
- § 5 Als „außerordentlicher Studierender“ wird immatrikuliert, wer die staatlichen Bedingungen zu einem ordentlichen Studium nicht erfüllt oder aus anderen Gründen einen staatlich anerkannten Abschluss nicht anstrebt, jedoch von Seiten seiner kirchlichen Oberen für qualifiziert erachtet wird, aufgrund eines rein kirchlich anerkannten Studiums ein kirchliches Amt oder eine kirchliche Tätigkeit zu übernehmen. Bedingung für die Immatrikulation als „außerordentlicher Studierender“ ist die Vollendung des 17. Lebensjahrs und der Nachweis, von einem Bischof als Priesteramtskandidat oder von einem höheren kirchlichen Ordensoberen als Ordenskandidat oder Ordensmann oder Ordensfrau angenommen zu sein.
- § 6 Als „Gaststudierender“ wird immatrikuliert, wer auf Zeit an einzelnen Lehrveranstaltungen der Hochschule teilzunehmen beabsichtigt. Gaststudierende können auch an einer anderen Fakultät oder Hochschule immatrikuliert sein und für einzelne Lehrveranstaltungen an der Hochschule Heiligenkreuz Leistungsnachweise erwerben.
- § 7 Vor der Immatrikulation hat jeder Studierende eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass er die Ziele, das Statut und die Studienordnung der Hochschule anerkennt.
- § 8 Die Exmatrikulation erfolgt, indem ein Studierender entweder
1. die Studien durch erfolgreiche Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen abschließt, oder
 2. im Sekretariat die Erklärung abgibt, dass er die Hochschule verlässt, oder
 3. das Studium für länger als zwei Semester unterbricht, ohne beurlaubt oder behindert zu sein, oder
 4. aufgrund schwerwiegender Gründe vom Rektor von der Hochschule verwiesen wird.

§ 9 Gegen die Maßnahmen, die in § 8 Nr. 3 und 4 dieses Artikels genannt werden, kann der Betroffene beim Senat Einspruch erheben und hat ein Recht auf Anhörung.

§ 10 Die Exmatrikulation ist vom Rektor mittels einer schriftlichen Bescheinigung zu bestätigen und im Studienakt zu vermerken.

Art. 30 Rechte und Pflichten der Studierenden

§ 1 Für alle Studierenden bestehen das Recht und die Pflicht, an den inskribierten Lehrveranstaltungen teilzunehmen und gemäß der Prüfungsordnung die Prüfungen abzulegen.

§ 2 An der Hochschule Heiligenkreuz gilt das Prinzip „*fides ex auditu*“, deshalb besteht grundsätzlich Anwesenheitspflicht für alle Lehrveranstaltungen.

§ 3 Jeder Studierende hat das Recht, gegen einen vom Studiendekan ausgestellten Bescheid innerhalb von zwei Wochen beim Senat, welcher darüber zu entscheiden hat, Einspruch zu erheben.

§ 4 An der Hochschule Heiligenkreuz werden Studiengebühren eingehoben, deren Höhe vom Haushaltsausschuss festgelegt wird. Gleichzeitig hat dieser Sorge zu tragen, dass jene Studierenden, die aufgrund ihrer besonderen Begabung zur berechtigten Hoffnung Anlass geben, sie könnten von großem Nutzen für die Kirche werden, nicht durch die Gebührenordnung vom Studium an der Hochschule abgehalten werden. Der Haushaltsausschuss hat daher entsprechende Studienbeihilfen, deren Art, Höhe und Kriterien zur Erlangung er festzulegen hat, nach den Möglichkeiten des finanziellen Haushalts der Hochschule zuzuteilen (Art. 44 Ord-SapCh).

§ 5 Näherhin sind Rechte und Pflichten der Studierenden in der Prüfungs- und Studienordnung geregelt.

§ 6 Die Studierenden eines jeden Studienabschnittes wählen am Beginn eines Wintersemesters einen Studentenvertreter für die Funktionsperiode von zwei Semestern. Im Verhinderungsfall werden dessen Rechte und Pflichten von einem ebenfalls zu wählenden Stellvertreter wahrgenommen.

§ 7 Die Hochschulkonferenz erlässt eine Wahlordnung für die Wahl der Studentenvertreter.

§ 8 Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Studentenvertreeters oder seines Stellvertreeters ist binnen zwei Wochen eine Neuwahl anzusetzen. Wird der bisherige Stellvertreter zum Studentenvertreter gewählt, so ist sofort auch ein neuer Stellvertreter zu wählen.

§ 9 Die Funktionsperiode eines Studentenvertreeters und seines Stellvertreeters beginnt mit der Bestätigung der Wahl durch den Rektor und erlischt mit der Wahl seines

Nachfolgers. Sie erlischt formlos, wenn der Studentenvertreter seinen Rücktritt erklärt, die Hochschule verlässt oder das folgende Semester nicht mehr inskribiert.

§ 10 Einem Studentenvertreter obliegen unter anderem die folgenden Rechte und Pflichten:

1. Der Studentenvertreter des ersten und der des zweiten Studienabschnitts gehören als stimmberechtigtes Mitglied der Hochschulkonferenz an.
2. Der Studentenvertreter des ersten und der zweiten Studienabschnitts gehören als stimmberechtigtes Mitglied dem Senat an
3. Der Studentenvertreter des ersten und der zweiten Studienabschnitts gehören als stimmberechtigtes Mitglied der Curricular-Kommission an.
4. Die Studentenvertreter haben die Anliegen der Studierenden in studientechnischer und disziplinarer Hinsicht gegenüber dem Rektorat und dem Lehrkörper zu vertreten; sie sollen den Kontakt und die Kommunikation zwischen den Studierenden und den Lehrenden fördern.
5. Die Studentenvertreter stehen insbesondere den Studienanfängern bei, besonders in den ersten Wochen des Wintersemesters. Sie können dazu gegebenenfalls Informationsveranstaltungen organisieren.
6. Die Studentenvertreter organisieren in Kooperation mit dem Rektorat gemeinschafts- und bildungsfördernde Veranstaltungen der Studierenden.

VI. STUDIENJAHR, PRÜFUNGEN, STUDIENGÄNGE UND AKADEMISCHE GRADE

Art. 31 Studienjahr

§ 1 Das Studienjahr ist in Semester eingeteilt. Beginn und Ende von Studienjahr und Semester werden vom Rektor festgelegt.

Art. 32 Prüfungen

§ 1 Prüfungen werden an der Hochschule in mündlicher oder schriftlicher Form abgehalten.

§ 2 Der Unterschied zwischen den Prüfungen von ordentlichen Studierenden und von außerordentlichen Studierenden bzw. den Leistungsnachweisen der Gaststudierenden ist im Prüfungsnachweis zu dokumentieren.

§ 3 Die Curricular-Kommission erlässt zur näheren Regelung der Prüfungen eine Prüfungsordnung, die einer Genehmigung durch die Hochschulkonferenz bedarf und vom Rektor dem Heiligen Stuhl zur endgültigen Approbation vorgelegt werden muss.

Art. 33 Studiengänge

§ 1 Die Hochschule Heiligenkreuz bietet den Studiengang der Katholischen Fachtheologie an. Es ist ein Diplomstudium und hat eine Mindestdauer von 10 Semestern.

- § 2 Das Diplomstudium Katholische Fachtheologie dient der umfassenden und spezialisierten philosophischen und theologischen Bildung. Es hat die wissenschaftliche Vorbildung von Theologen, die sich auf ein Leben als Priester vorbereiten und zudem die Ausbildung von Ordensfrauen und Ordensmännern, von Theologinnen und Theologen, die andere Berufe im kirchlichen Dienst anstreben, zum Ziel. Es führt hin zur wissenschaftlichen Tätigkeit in der theologischen Forschung und Lehre und befähigt zu Tätigkeiten in verschiedenen nichtkirchlichen Berufsfeldern, die eine vertiefte philosophisch-theologische und human- und religionswissenschaftliche Bildung erfordern.
- § 3 An der Hochschule Heiligenkreuz liegt ein besonderer Schwerpunkt auf den systematisch-theologischen Fächern sowie auf der fundierten Reflexion von philosophisch-theologischer Lehre im Kontext praktizierter christlicher Spiritualität.
- § 4 Neben der fachlich-inhaltlichen Kompetenz sollen die Absolventen die methodische Befähigung zur selbständigen Vertiefung der Lehrinhalte und zu einem wissenschaftlich verantwortbaren und dialogbereiten Umgang mit Glauben und Religion in der Öffentlichkeit erhalten. Im pluralistischen Umfeld heutiger Gesellschaft sollen sie sowohl kompetente Auskunft über die christliche Identität geben können als auch diese dialogfähig zu vertreten fähig sein.
- § 5 Das ordentliche Studium der katholischen Fachtheologie gliedert sich in zwei Studienabschnitte:
1. Der erste Studienabschnitt umfasst sechs Semester. Der positive Abschluss des ersten Studienabschnitts wird nach erfolgreicher Absolvierung aller vorgesehenen Lehrveranstaltungen durch die Ausstellung des „1. Diplomprüfungszeugnisses“ dokumentiert.
 2. Der zweite Studienabschnitt umfasst vier Semester. Der positive Abschluss des zweiten Studienabschnitts wird nach erfolgreicher Absolvierung aller vorgesehenen Lehrveranstaltungen, der positiven Beurteilung (Approbation) der eingereichten Diplomarbeit und der erfolgreichen Absolvierung der kommissionellen Abschlussprüfung durch die Ausstellung des „2. Diplomprüfungszeugnisses“ dokumentiert. Als erstes Semester des zweiten Studienabschnitts ist jenes zu zählen, das auf die Ausstellung des ersten Diplomprüfungszeugnisses folgt. Dieses ist die Voraussetzung für die Zulassung zu Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes. In besonders begründeten Fällen kann der Rektor auf schriftlichen Antrag schon vor Ausstellung des 1. Diplomprüfungszeugnisses zu maximal zwei Modulen des zweiten Studienabschnitts zulassen.
- § 6 Die Hochschule Heiligenkreuz bietet den Studiengang für das theologische Lizentiat an. Das Lizentiatsstudium hat eine Mindeststudiendauer von vier Semestern.
- § 7 Von der Hochschulkonferenz können – nach Approbation durch die Kongregation für das Katholische Bildungswesen (c. 816 § 2 CIC; Art. 7 SapCh) – weitere Studien- und Lehrgänge eingerichtet werden.

- § 8 Die Studiengänge werden unter Beachtung der jeweils geltenden einschlägigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften durch eine Studien- und Prüfungsordnung von der Curricula-Kommission näher geregelt.

Art. 34 Akademische Grade

- § 1 Nach erfolgreichem Abschluss des in Art. 33 § 5 dieser Satzung genannten Studiengangs verleiht die Hochschule Studenten, die ordentlich in die Hochschule eingeschrieben sind, auch mit Wirkung für den staatlichen Rechtsbereich den akademischen Grad „Magister der Theologie“ (*Mag. theol.*).
- § 2 Nach erfolgreichem Abschluss des in Art. 33 § 6 genannten Studiengangs verleiht die Hochschule Studenten den akademischen Grad „Lizentiat der Theologie“ (*Lic. theol.*).

VII. WEITERE EINRICHTUNGEN AN DER HOCHSCHULE

Art. 35 Das Hochschulsekretariat

- § 1 Dem Sekretariats- und Verwaltungspersonal steht ein „Sekretariatsdirektor“ vor, dessen unmittelbarer Vorgesetzter der Rektor ist.
- § 2 Nähere Rechte und Pflichten des Sekretariats- und Verwaltungspersonals werden in den jeweiligen Arbeitsverträgen geregelt.

Art. 36 Bibliothek

- § 1 Die Bibliothek des Stiftes Heiligenkreuz steht den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule in vollem Umfang zur Verfügung.
- § 2 Im Gebäude der Hochschule ist eine öffentliche Studienbibliothek eingerichtet, die ein Teil der Stiftsbibliothek unter der Verantwortung des Bibliothekars des Stiftes ist. Sie steht den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule zur Verfügung.
- § 3 Das Stift Heiligenkreuz verpflichtet sich, den beständigen Ausbau und die Aktualisierung der Bibliotheksbestände zu sichern (Art. 53 SapCh).
- § 4 Die wissenschaftliche und verwaltungsmäßige Betreuung der Bibliothek obliegt dem vom Abt des Stiftes Heiligenkreuz ernannten Bibliothekar. Dieser ist *ex offio* Angehöriger der Hochschule und hat die Interessen der Hochschule zu berücksichtigen.
- § 5 Der Bibliothekar hat im Einvernehmen mit dem Rektor eine Ordnung über die Nutzung der Bibliothek zu erlassen.

VIII. WIRTSCHAFTLICHE BELANGE

Art. 37 Unterhaltsträger und wirtschaftliche Angelegenheiten

- § 1 Unterhaltsträger der Hochschule ist das Stift Heiligenkreuz; dieses übernimmt im Rahmen seiner Möglichkeiten die Verantwortung für die Sicherung der wirtschaftlichen und finanziellen Grundlagen der Hochschule.
- § 2 Die Hochschule führt – unbeschadet des § 1 dieses Artikels – einen vom Stift Heiligenkreuz selbständigen Finanzhaushalt, der aus den Mitteln besteht, die die Hochschule durch Fundraising, Spendengelder, Studiengebühren und anderen Einrichtungen erwirbt. Sollten diese Mittel für den Erhalt und die laufenden Kosten der Hochschule nicht ausreichen, hat das Stift Heiligenkreuz im Rahmen seiner Möglichkeiten Mittel zur Aufrechterhaltung und Förderung des Forschungs- und Lehrbetriebs an der Hochschule zur Verfügung zu stellen.
- § 3 Die wirtschaftlichen Angelegenheiten an der Hochschule werden durch den Rektor zusammen mit dem Haushaltsausschuss unter Maßgabe des Art. 15 dieser Satzung wahrgenommen.
- § 4 Der Rektor ist nach Maßgabe des kirchlichen Rechts, der Satzungen des Zisterzienserordens und dieser Statuten berechtigt, alle erforderlichen Rechtsgeschäfte für die Hochschule – unbeschadet von Art. 15 §§ 4 und 6 dieser Satzung – in deren Namen abzuschließen. Er zeichnet mit dem Siegel der Hochschule rechtsverbindlich. Rechtsgeschäfte, die nicht vom selbständigen Haushalt der Hochschule gedeckt sind, kann der Rektor nur unter Absprache und Genehmigung durch die zuständigen Verantwortlichen des Stiftes Heiligenkreuz tätigen.
- § 4 Den Instituten der Hochschule ist ein jährliches Budget zur Verfügung zu stellen, dessen Höhe und Verwendungsmöglichkeiten vom Haushaltsausschuss festgelegt wird.

IX. BEZIEHUNGEN ZU ANDEREN INSTITUTIONEN

Art. 38 Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen

- § 1 Die Hochschule Heiligenkreuz arbeitet mit anderen Hochschulen und Fakultäten zusammen und möchte den wissenschaftlichen Austausch zwischen den verschiedenen akademischen Einrichtungen fördern, wo es nutzbringend und förderlich erscheint (c. 820 CIC, Art. 64 SapCh, Art. 49 OrdSapCh).
- § 2 Insbesondere ist die Zusammenarbeit mit der Katholisch-Theologischen Fakultät an der Universität Wien hervorzuheben, des Weiteren die Zusammenarbeit mit der Philosophisch-Theologischen Hochschule St. Pölten und der Hochschule Trumau – International Theological Institute. Weitere Kooperationsvereinbarungen und Verträge mit anderen Hochschulen und Fakultäten sind im Rahmen dieser Satzung möglich.

X. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Art. 39 Die Hochschulversammlung

- § 1 Die Hochschulversammlung ist eine Veranstaltung unter dem Vorsitz des Rektors der Hochschule, in der die Hochschulgemeinschaft, die Ausbildungsverantwortlichen und die Verantwortlichen des Stiftes Heiligenkreuz über die Entwicklungen an der Hochschule informiert werden und sich gegenseitig austauschen.
- § 2 Sie ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
- § 3 Mitglieder der Hochschulversammlung:
1. der Magnus Cancellarius;
 2. der Rektor und Vizerektor;
 3. der Studiendekan;
 4. der Forschungsdekan
 5. der gesamte Lehrkörper;
 6. die Studentenvertreter;
 7. der bzw. die Juniorenmagister des Stiftes Heiligenkreuz;
 8. die Leitungsorgane des Überdiözesanen Priesterseminars Leopoldinum Heiligenkreuz;
 9. die studienverantwortlichen Oberen von jenen Gemeinschaften oder Instituten, die mindestens drei Studierende an der Hochschule haben;
 10. der Bibliothekar des Stiftes Heiligenkreuz;
 11. die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter der Hochschule;
 12. fachkompetentes Personal der Hochschule und andere Personen, deren Anwesenheit der Rektor für förderlich und nutzbringend erachtet.
- § 4 Die Tagesordnungspunkte der Hochschulversammlung legt der Rektor fest.

Art. 40 Moderne Medien

- § 1 Die Hochschule Heiligenkreuz legt Wert darauf, die wissenschaftliche Ausbildung und Forschung mit einer Schulung des Umgangs mit modernen Medien und sozialen Kommunikationsmitteln zu verbinden (vgl. Art. 55 SapCh).
- § 2 Die Lehrenden sind daher angehalten, in der wissenschaftlichen Ausbildung und Lehre den Umgang mit diesen Medien auf verantwortungsvolle Weise zum Einsatz zu bringen, wo es nutzbringend erscheint.
- § 3 Der Haushaltsausschuss hat sicherzustellen, dass die nötige Infrastruktur dafür an der Hochschule zur Verfügung steht.
- § 4 Den Studenten ist im Hochschulgebäude der Zugang zum Internet zu ermöglichen, den sie im Rahmen einer Benutzungsordnung, die durch den Rektor erlassen wird, nutzen können.

XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 41 Satzungsänderung

- § 1 Anträge der Hochschulkonferenz an die Kongregation für das Katholische Bildungswesen auf Änderung der Satzung bedürfen neben der Zweidrittelmehrheit der Hochschulkonferenz auch der Mehrheit der stimmberechtigten Professoren.

Art. 42 Inkrafttreten der Satzung

- § 1 Vorstehendes Statut ersetzt nach Bestätigung durch den *Magnus Cancellarius* und nach Genehmigung durch die Kongregation für das Katholische Bildungswesen das bisherige Statut der Philosophisch-Theologischen Hochschule Heiligenkreuz vom 28. Jänner 2015; alle entgegenstehenden Bestimmungen und Gewohnheiten verlieren mit Inkrafttreten dieses Statuts ihre Geltung.
- § 2 Die geltenden Studienpläne bleiben in Kraft.
- § 3 Das Statut erlangt mit der Approbation durch den Heiligen Stuhl Rechtskraft, mit der Publikation wird der Rektor der Hochschule beauftragt.

Heiligenkreuz, am 3. Oktober 2016